



Nr. 05
/ 2018



Innungsstraße 40
13509 Berlin
2. Etage, Zimmer 218

Telefon: 90249-1921
Fax: 90249-1920

Datum: Oktober 2019

Alle PR-Infos auch unter <http://schule-in-reinickendorf.de/infos-des-personalrats-reinickendorf/>

An alle Reinickendorfer Schulen

Dienstfreie Tage ("Bögertage" und "Wahltag")

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
die Senatsbildungsverwaltung sowie das Land Berlin gewähren Lehrer*innen dienstfreie Tage als so genannte „Bögertage“ auf Basis der geltenden Arbeitszeitverordnung (AZVO) oder „Wahltag“ auf Grund von ehrenamtlichem Engagement bei Wahlen oder Abstimmungen.

Was sind die „Bögertage“?

Lehrer*innen werden an zwei Unterrichtstagen pro Schuljahr unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt.

Einer der Tage ist festgelegt auf den Brückentag nach Christi Himmelfahrt. Das Vorziehen oder Nachholen dieses Tages ist nicht zulässig. Der zweite unterrichtsfreie Tag kann von jeder Lehrkraft individuell in Anspruch genommen werden (§ 2a, AZVO).

Wie lange besteht Anspruch auf den individuellen „Bögertag“?

Ist die Inanspruchnahme des individuell festgelegten Tages aus dienstlichen Gründen im laufenden Schuljahr nicht möglich, kann diese längstens bis zum Ende des folgenden Schulhalbjahres nachgeholt werden.

Beispiel: im Schuljahr 2017/18 habe ich den freien Tag nicht genommen. Anspruch habe ich nun bis zum Ende des 1. Halbjahres 2018/19. Danach verfällt der Anspruch.

Wie wird der Tag beantragt?

Durch individuelle Absprache mit dem Planer/ der Planerin der Schule wird der freie Tag beantragt. Die Beantragung erfolgt formlos; die Beantragung von Sonderurlaub auf dem Formular der Senatsverwaltung ist nicht notwendig und formal sogar falsch – stellen Sie keinen Antrag. Schulinterne Absprachen bzw. Grundsätze der Gesamtkonferenz im Umgang sind zu beachten.

Unterrichtsfreie Tage nach Tätigkeit bei Wahlen

Freie Tage werden gewährt für die Tätigkeit der Dienstkräfte der Berliner Verwaltung (§ 2 AZG) in den Wahl - und Abstimmungsvorständen (VV Ausgleich Wahl- und Abstimmungsvorstände).

Für wen gelten diese Regelungen?

Diese gelten für alle Beschäftigten des Landes Berlin, egal ob in Vollzeit oder Teilzeit.

Bis wann muss der unterrichtsfreie Tag genommen werden?

Der Anspruch auf den freien Tag besteht für **sechs Monate** nach dem Wahl - oder Abstimmungstag.

Wie wird der Tag beantragt?

Für diese Tage gelten die gleichen Regelungen, wie für den „Bögertag“.

Mit kollegialen Grüßen

Patrick Ulrich-Sroka
(Stellv. Vorsitzender)

Omid Mansouri
(Mitglied des Personalrats)